Antwort der UNB an die Bez. Regierung Köln, Höhere Naturschutzbehörde vom 08.08.2022:

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.07.2022 und Ihre Prüfung der Widerspruchs-Begründung des Naturschutzbeirates zur geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung für die hydraulische Sanierung des Regenwasser-Netzes im Bereich des Leverkusener Klinikums. Gerne beantworte ich Ihnen nachfolgend die noch offenen Fragen hinsichtlich der abgelehnten Befreiung, möchte Sie bei der Gelegenheit darauf hinweisen, dass diese Befreiung zur Abstimmung dem Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt der Stadt Leverkusen für seine nächste Sitzung am 01. September 2022 vorgelegt werden soll. Daher würde ich mich über eine möglichst schnelle Rückmeldung von Ihnen sehr freuen.

In Abstimmung mit den technischen Betrieben Leverkusen (TBL) möchte ich Ihnen zum einen die für diese Maßnahme angefertigten Gutachten zusenden (s. Anlagen), zum anderen allgemeine Infos zur aktuellen Einleitstelle geben sowie die aus Sicht der TBL festgestellte Notwendigkeit, diese wie geplant zu sanieren, erläutern:

Die Technischen Betriebe Leverkusen und das Klinikum Schlebusch betreiben seit dem Jahr 1968 eine gemeinsame Einleitungsstelle (22.17) mit dem Aktenzeichen 54.1-3.2-(12.0) -11-mü in die Dhünn in Leverkusen-Schlebusch.

Hier wird das Niederschlagswasser vom Einzugsgebiet des Klinikums und von den städtischen Einzugsgebieten Virchowstraße, Semmelweisstraße und einem Teil der Paracelsusstraße, insgesamt 780 l/s, eingeleitet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis erlischt am 31.12.2025 und muss daher neu beantragt werden.

Mit der Beantragung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte eine hydraulische Überprüfung der bis dato eingeleiteten Wassermenge. Hierfür wurden die derzeit aktuellen Niederschlagsdaten der KOSTRA-Regenreihen für die Berechnung angesetzt. Es erfolgte eine Anpassung der Einzugsflächen hinsichtlich Größe und Versiegelungsgrad. Hier wurde u.a. auf Befliegungsdaten aus dem Jahr 2010 zurückgegriffen, ferner erfolgte eine Recherche über Schadensfälle durch Netzaustritte in den vergangenen Jahren.

Eine hydraulische Überrechnung der Kanäle mit dem Programm HYSTEM EXTRAN machte deutlich, dass die vorhandenen Kanäle nicht mehr ausreichend dimensioniert sind. Eine Vergrößerung der Kanäle ist daher unumgänglich.

Im 2. Schritt der Planung wurden bisherige Problempunkte recherchiert. Hier gilt es, diese künftig zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall sind diese:

- a) Betreiben einer Einleitungsstelle mit einem anderen Eigentümer (Klinikum).
- b) Führung städtischer Kanäle durch nicht städtische Flächen
- c) Führung der Kanäle im Klinikum unterhalb der neuen Tiefgarage
- d) Führung der Kanäle im Klinikum unterhalb diverser Versorgungstunnel u.a. auch unterhalb des Versorgungstunnels, worin sich die Sauerstoffleitungen zu den OP-Räumen befinden
- e) teils nicht vorhandener Zugängigkeiten der Schachtbauwerke
- f) zahlreiche hochwertiger Bäume im Trassenbereich

g) Kreuzung einer 10 KV-Leitung

Diese anstehenden Problempunkte führten dazu, dass nicht nur eine Vergrößerung der vorhandenen Kanäle verfolgt wurde, sondern außerdem auch in Hinblick auf die HW-Problematik auf dem Klinikumgelände eine Abkopplung dieses privaten Entwässerungssystems. Hierfür ist eine neue Trassenführung und Schaffung einer eigenen städtischen Einleitungsstelle erforderlich.

Ein am 24.01.2020 stattgefundener Ortstermin mit Vertretern des Klinikums machte zusätzlich deutlich, welche baulichen Schwierigkeiten bei einer Vergrößerung der Kanaldimensionen auf dem Gelände des Klinikums entstehen. Hier insbesondere bei einer Unterquerung der Tiefgarage, da keine Überdeckung für den neuen größeren Kanal vorhandenen wäre. Auch dürfen bei der Unterquerung der Versorgungstunnels keine Erschütterungen durch das gewählte Bauverfahren erfolgen, weiterhin sind die Fundamentstärken der Versorgungstunnel unbekannt.

Mit den vorgenannten Randbedingungen wurden 4 Planungsvarianten entwickelt, welche der UNB und UWB der Stadt Leverkusen sowie den Staatlichen Forstamt am 05.02.2020 bei einem Ortstermin vorgestellt wurden:

Variante 1 - Hydraulische Sanierung des RW-Kanals im Klinikum Gelände

Variante 2 - Verlegung eines RW-Kanals nördlich des Klinikum-Wäldchens und Bau einer neuen städtischen Einleitung in die Dhünn

Variante 3 - Verlegung eines RW-Kanals mitten durch das Klinikum-Wäldchen und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Variante 4 - Verlegung eines RW-Kanals südlich entlang der Zaunanlage des Klinikums und Bau einer neuen städtischen Einleitung

Von allen Teilnehmern wurde die Variante 2 favorisiert. Das erfolgte insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass bei dieser Variante der geringste Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

Warum man in der Vergangenheit die gemeinsame Einleitungsstelle im Klinikumgelände geschaffen hat, ist nicht bekannt. Vermutlich geschah dies aus wirtschaftlichen Gründen. Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten ist es immer sinnvoller eine getrennte Einleitungsstelle zu errichten.

Die TBL haben keine rechtliche Möglichkeit, der alleinigen Gesellschafterin Klinikum Leverkusen gGmbH als Privatinstitution vorzugeben, wie die Bebauung ihrer Privatflächen einschließlich Abwasserableitung ggfs. Versickerung erfolgen soll.

Ihre Rückfragen aus der Mail vom 22.07.2022 beantworte ich im Einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1 – Ortsnahe Beseitigung:

Um eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erhalten, sei es in ein Gewässer oder in eine Versickerungsanlage, ist im Gegensatz zur Vergangenheit zwingend eine emissionsbezogene Bewertung des Verschmutzungsgrades (Belastungskategorisierung) des Niederschlagswassers vorzunehmen. Grundlage hierfür ist der Trennerlass und das Arbeitsblatt DWA-A 102. Aus diesem Grund

erfolgte im Februar 2021 an zwei Verkehrsknotenpunkten eine Verkehrszählung. Diese führte zu dem Ergebnis, dass für die Virchowstraße eine Einstufung nach der Flächengruppe V2 vorzunehmen ist. Das bedeutet, dass das Niederschlagswasser der Virchowstraße einer Behandlungsanlage zugeführt werden muss. Diese Zuführung erfolgt über einen separaten Oberflächenkanal, das behandelte Niederschlagswasser wird dann in den eigentlichen RW-Kanal eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Semmelweisstraße kann der Flächenkategorie V1 zugeordnet werden, da diese Straßenfläche einen relativ geringen LKW-Anteil aufweist. Es stehen hier allerdings keine ausreichenden öffentlichen Flächen zur Verfügung, die eine Versickerung sowohl technisch als auch wirtschaftlich ermöglichen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers vom nordwestlichen Teil der Paracelsustraße wäre bei einem Straßenneubau denkbar. Ein Straßenneubau ist allerdings in den nächsten Jahren aus Kostengründen nicht geplant.

Der aufgeführte Hinweis in der Stellungnahme vom Naturschutzbeirat hinsichtlich dezentraler Versickerung auf den Privatgrundstücken, Dachbegrünung, Nutzung von Zisternen ist auf jeden Fall zu begrüßen. Eine dezentrale Versickerung wurde auf einigen Grundstücken mit Einzelhäusern bereits auch umgesetzt, daher konnte der Abflussbeiwert entsprechend angepasst werden. Es muss aber berücksichtigt werden, dass es sich hier auch zum größten Teil um Mehrfamilienhäuser (Mietwohnungen) handelt, welche in der 1950/60-ziger Jahren entstanden sind. Ein Umbau für eine Dachbegrünung ist aufgrund der Dachneigung und der relativ alten Bausubstanz nicht umsetzbar. Auch haben die TBL nicht das Recht, die Eigentümer hinsichtlich eines Umbaus zu verpflichten. Gleiches gilt, wie bereits oben erwähnt, auch für das Klinikum.

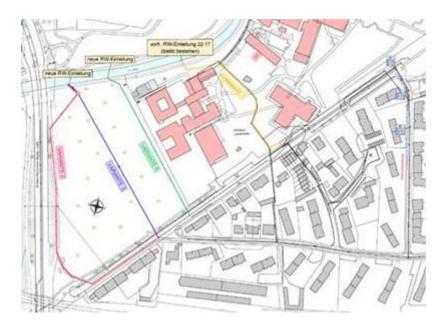
Ferner müssen, um genehmigungsfähige Versickerungsanlagen errichten zu können, entsprechende Abstände zum Gebäude, zu den Tiefgaragen und zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden. Der Baugrund muss außerdem altlastenfrei sein.

Eine Umsetzung "Wassersensible Stadtentwicklung und Schwammstadt" sowie Pflicht zur Versickerung (sofern es die Bodenverhältnisse hergeben) wird selbstverständlich bei neuen Erschließungsgebieten umgesetzt. Hier erfolgt durch die TBL auch eine entsprechende Beratung und Betreuung.

Zu Frage 2 - Variantenprüfung

Anfrage - Kostendarlegung Ihrer Varianten 1 und 2

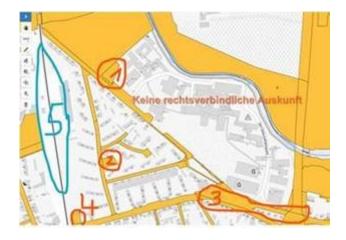
Wie bereits vorgenannt erwähnt, wurden 4 mögliche Trassenführungen diskutiert



Zwischen der Gustav-Heinemann-Straße und den Gebäuden des Klinikums befindet sich eine Waldfläche. Variante 2 und 3 scheiden aufgrund des starken Eingriffes in diesen Bereich aus. Variante 1 wurde aufgrund der oben aufgeführten Problempunkte (Infrastruktur Klinikum) sowie unter dem Gesichtspunkt des gravierenden Eingriffes in Natur und Landschaft ebenfalls nicht weiterverfolgt, da sich im Laufe der Zeit im Bereich der Kanaltrasse auf dem Klinikum-Gelände ein wertvoller Baumbestand entwickelt hat.

Eine Kostenschätzung zur Variante 1 könnte lediglich zum Abwasserkanal ohne Verlegearbeiten gemacht werden. Hier ist jedoch für eine Aussage zu den Kosten von großer Wichtigkeit, dass die Auflagen vom Klinikum berücksichtigt und umgesetzt werden. Eine Gesamtaussage zu den Kosten kann daher nicht gemacht werden. Die Kosten der Variante 2 belaufen sich gemäß Kostenschätzung auf ca. 1,6 Mio. €.

- <u>Anfrage - Sind auch weitere städtische Flächen sowie Kombinationen geprüft wurden? (gem. Karte Fläche 1-4)</u>



Auf der Fläche 1 am Klinikum befinden sich ebenfalls diverse Bäume. Eine Rodung dieser, um dort eine Versickerungsanlage zu errichten, wird als nicht vertretbar eingeschätzt. Auch wäre diese Anlage nur für das schwachbelastete

Niederschlagswasser der Paracelsusstraße geeignet. Hier sollte das Wasser bei einem künftigen Straßenneubau besser über ein Mulden-Rigolen-System geführt werden, was im Übrigen auch im Zuge der Trassenbegehung diskutiert wurde.

Die Fläche 2 - der Spielplatz – wäre für das Niederschlagswasser der Virchowstraße theoretisch möglich. Hier handelt es sich jedoch wie bereits erwähnt um hochbelastete Niederschlagswasser, welches vorab einer Behandlungsanlage zugeführt werden muss. Ein anschließendes Pumpen, um es einer Versickerungsanlage zuzuführen, wird aus energiepolitischen und wirtschaftlichen Gründen für nicht vertretbar angesehen.

Auf der Fläche 3 befindet sich in der Tat eine Grünfläche, allerdings mit einem umfangreichen wertvollen Baumbestand. Um das Niederschlagswasser der 3 Einzugsgebiete dort hinzuführen, müssten zusätzlich ca. 350m Kanal in eine kürzlich sanierte starkbefahre Hauptstraße verlegt werden. Auch darf hier die Behandlungsanlage nicht außen vorgelassen werden. Daher wird dieser Vorschlag ebenfalls für nicht vertretbar angesehen.

Die angegebene Fläche 4 wird u.a. in Hinblick auf die Einhaltung der Versickerungsabstände zu den Grundstücksgrenzen für zu klein erachtet. Des Weiteren würde eine Vermischung von hochbelasteten und schwachbelasteten Niederschlagswasser erfolgen.

Anfrage - Wurde eine Kooperation mit der DB AG geprüft?

Eine Kooperation mit der DB AG wurde ausfolgenden Gründen nicht geprüft und wird grundsätzlich aus folgenden Gründen von den TBL abgelehnt:

1.) Hier handelt es sich um eine Altlastfläche, auf der ohne vorherige Bodensanierung keine Versickerung erfolgen darf.



2.) Gemäß Richtlinie der DB sind auf dem Gelände der Deutschen Bahn diverse Vorgaben zu beachten. So dürfen u.a. Kanäle bzw. Entwässerungsanlagen nur außerhalb der ideellen Böschungslinie gebaut werden.

3.) Die Verlegung städtischer Kanäle sowie der Bau entsprechender Anlagen soll in Privatflächen vermieden werden. Auch wird hier auf dem DB-Gelände das Problem der Zugängigkeit hinsichtlich der Schachtbauwerke bzw. Anlagen gesehen.

Zu Frage 3 - Eingriff in das FFH-Gebiet

Die erforderliche Artenschutzprüfung sowie die FFH-Vorprüfung (siehe Anhang) wurden der UNB am 25.04.2022 durch den Landschaftsarchitekt Sven Peuker vorgelegt. Der LBP ist aufgrund weiterer Abstimmungen mit dem Förster Herr Zimmermann noch in der Bearbeitung. Da es sich in dem Bereich um Wald im Sinne des Gesetztes handelt, muss ein Waldausgleich erfolgen, aktuell werden hierfür noch passende Flächen eruiert. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird ebenfalls Teil des LBPs werden. Nach Rücksprache mit Herr Peuker wird der fertige LBP in KW 33 vorliegen. Alle dort formulierten Minderungs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der entsprechende Ausgleich werden als Auflagen und Nebenbestimmungen in die mögliche Befreiung aufgenommen.

Im Vorfeld der FFH-Vorprüfung wurden bereits verschiedene Varianten besprochen und sich für die Variante mit dem geringsten Eingriff in Natur und Landschaft entschieden (Variantenprüfung siehe Frage 1+2). Die Dhünn ist im Bereich der geplanten Einleitstelle in der Sohle und am Ufer deutlich verändert (Kl. 4) und das Land als naturnah (unverändert) eingestuft (jedoch ist die Dhünn am Brückenbauwerk stark bis vollständig verändert (V-VII)). Sohlen- und Uferstrukturen bieten den hier vorkommenden Fischarten nur ein eingeschränktes Lebensraumangebot (für Groppe und Flussneunauge im Uferbereich sehr vereinzelt Rückzugsmöglichkeiten / Verstecke), sodass hier von einer vergleichsweise geringen Besiedlungsdichte auszugehen ist.

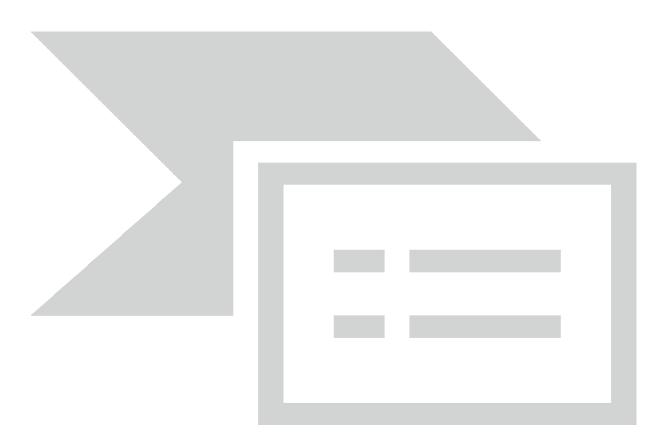
Typische Lebensraumtypen wie FFH-LRT 3260 "Fließgewässer mit Unterwasservegetation" oder "Waldmeister-Buchenwald" (9130) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich hier um Buchenmischwald mit heimischen Laubbaumarten.

Schäden an Arten bzw. deren Betroffenheit (FFH-Zielarten Groppe, Lachs und Flussneunauge) werden im Rahmen der Artenschutzprüfung untersucht und Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Für die hier vorkommenden Zielarten Groppe, Flussneunauge und Lachs können daher Schäden sicher ausgeschlossen werden. Variante 2 wurde brückennah um 5m verschoben und so die Zerschneidung des Buchenmischwaldes, des Ufers und die Inanspruchnahme starken Baumholzes vermieden. Die Summationsprüfung ergab mit Blick auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind sicher auszuschließen.

Grundsätzlich stellt die Verlegung der neuen Niederschlagswasserleitung inklusive der Vorbehandlung des Niederschlagswassers vor der Einleitung eine Verbesserung aus Sicht der Belastung und der Hydraulik für die Dhünn dar. Mit der Abkopplung vom Netz des Klinikums wird gleichzeitig auch eine Verbesserung der Auslastung (Überflutungsschutz) des Kanalsystems auf dem Klinikumgelände als besonders gefährdete Infrastruktur geschaffen.

Der Wupperverband wurde als Maßnahmenträger EU-WRRL sowie TÖB im Verfahren beteiligt und hat die Gewässereinleitung (Errichtung der Einleitstelle sowie Einleitung des Niederschlagswassers) bewertet und entsprechend der Umsetzung der EU-WRRL als unproblematisch eingestuft und der Maßnahme zugestimmt. Der Rückbau und die Entfernung des Uferverbaus ist gem. Umsetzungsfahrplan des Wupperverbandes nur in begrenztem Umfang möglich und in diesem Bereich (Einleitstelle) nicht vorgesehen.

Auf Grund der Erfahrungen des letzten Hochwassers wäre im Bereich der Landesstraße eine naturnahe Entwicklung des Gewässers auf Grund des Rückbaus des Uferverbaus sehr problematisch und würde ein hohes Risiko hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur in sich bergen. Gemäß Umsetzungsfahrplan des Wupperverbandes sind bereits alle geplanten Maßnahmen umgesetzt und werden durch die neue Einleitstelle somit auch nicht beeinträchtigt (unten blauer Rand Maßnahme abgeschlossen, grüner Rand machbar, gelber Rand in Prüfung).



Die eingereichte Artenschutzprüfung entspricht dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Neben der MTB Abfrage erfolgten 3 Begehungen (15.02., 26.03. und 21.04.2022), zur Erfassung des Artenspektrums. Durch die baustellenbedingten Wirkfaktoren (Fällung + Rodung, Visuelle Reize, Impulslärm) führt Herr Peuker eine potentielle Betroffenheit folgender Arten auf: Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Eisvogel, Star, Graureiher, Groppe, Flussneunauge und Lachs (Art für Art Protokolle siehe Anhang). Durch folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG für oben genannte Arten sicher ausgeschlossen werden: Ökologische Baubegleitung, Bauzaun mit Sichtschutzbespannung, Einhaltung der Technischen Regeln zur Abwehr von Gewässergefährdungen gem. der DWA-Arbeitsblätter (u.a.

DWA-A 716-10) und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen auf Grundlage des WHG und LWG.

Der Einschätzung des Fachgutachters Herr Peuker wird von Seiten der UNB sowohl für die eingereichte ASP als auch für die FFH-Vorprüfung gefolgt.

Aufgrund der Schaffung einer neuen Einleitungsstelle wurde bei der UWB eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Von Seiten der UWB erfolgt prinzipiell eine Beteiligung des Wupperverbandes.

Die UNB hat, mit Unterstützung der TBL und Herr Peuker, im Rahmen des Naturschutzbeirats am 10.05.2022, die vorliegende Planung vorgestellt und somit alle Naturschutzverbände umfassend informiert.

Die TBL bieten Ihnen – in Verbindung mit der UNB - zur weiteren Klärung ggfls. noch offener Fragen einen gemeinsamen Ortstermin an und würden die Planung der Maßnahme gerne persönlich vorstellen. Ein Terminvorschlag wäre: Dienstag, 16.08.2022, 10 Uhr Treffpunkt Parkplatz Schloss Morsbroich.

Schreiben der Bez. Regierung Köln, HNB vom 22.07.2022 mit der Bitte um weitere Informationen zur Vorlage der Technischen Betriebe für den Naturschutzbeirat vom 10.05.2022

"die Widerspruchs-Begründung Ihres Naturschutzbeirates zur geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung für die hydraulische Sanierung des Regenwasser-Netzes im Bereich des Leverkusener Klinikums habe ich rechtlich und fachlich geprüft.

Zunächst bitte ich Sie um ergänzende Ausführungen zum Grund der hydraulischen Überlastung, der in dem mir vorliegenden Unterlagen nicht dargelegt ist. Ist der Grund allein der Klimawandel (Häufung von Starkregenereignissen) oder liegt es auch an vermehrter Versiegelung, die möglicherweise schleichend im Klinikum-Gelände in den letzten 20 Jahren erfolgt ist? Da private Fläche und öffentliche Fläche derzeit entwässerungstechnisch vermischt sind, stellt sich mir die Frage, warum es jetzt allein Aufgabe der Stadt ist, das Problem zu beheben, zumal die alte Einleitstelle anscheinend im Rahmen der Vermeidung nicht zurückgebaut bzw. in der Kapazität beschränkt wird.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der von Ihnen geplanten naturschutzrechtlichen Befreiung ist insbesondere die Tatbestandsvoraussetzung der Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme von Bedeutung. Hierbei ist zu prüfen, ob eine Natur und Landschaft weniger beeinträchtigende Varianten möglich sind.

Folgende im wesentlichen fachliche Gesichtspunkte bitte ich Sie, in diesem Zusammenhang ergänzend zu erläutern.

1. Ortsnahe Beseitigung

Nach § 44 LWG i.V.m. § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Beiratsvorsitzende, Herr Dr. Denecke, weist daher in seiner Begründung zurecht auf die Pflicht der Kommune hin, die Möglichkeiten der ortsnahen Beseitigung von nicht belasteten Regenwasser zu

prüfen. Aus den mir vorliegenden Unterlagen ist für mich nicht erkennbar, ob dies erfolgt ist. Daher bitte ich hierzu um ergänzende Ausführungen. Hierbei bitte ich auch darauf einzugehen, warum die Klinikumsfläche offensichtlich ganz ausgeblendet wurden. Auch hier könnten durchaus Parkplatzflächen und Dachflächen örtlich entwässert oder verbessert (teilentsiegelt) werden.

2. Variantenprüfung

In den mir vorliegenden Unterlagen, ist die durchgeführte Variantenprüfung nur grob dargestellt. Grundsätzlich sind auch deutlich kostenintensivere Maßnahmen zumutbar, sofern hierdurch eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vermieden bzw. verringert werden kann.

Daher ist die Variantenprüfung um eine transparente Darlegung möglicher Alternativen -auch unter Prüfung der Privatgelände (hier insbes. Klinikum)- zu ergänzen. Auf folgende Aspekte bitte ich hierbei einzugehen:

- Kostendarlegung Ihrer Varianten 1 und 2
- sind auch weitere städtische Flächen sowie Kombinationen geprüft worden? (vgl. Flächen 1-4 meiner Karte)
- wurde eine Kooperation mit der DB AG geprüft? Diese plant aktuell an der benachbarten Bahnlinie bereits Teilstrecken mit neuer Entwässerung zu versehen. Ggf. kann hier ein gemeinsames kostengünstiges Entwässerungskonzept erstellt werden mit der westlich liegenden Bahnanlage (vgl. Fläche 5 meiner Karte).

Karte zu Alternativen:



- 1 Fläche am Klinikumsbereich
- 2 Spielplatz
- 3 Grünfläche und Kreiselmitte
- 4 Restfläche
- 5 DB Strecke 2324 Bereich Lev-Morsbroich

Klinikumsbereich grundsätzlich entwässerungstechnisch optimieren!

3. Eingriff in das FFH-Gebiet

Zusätzliche Eingriffe in FFH-Gebiete, hier das FFH-Gebiet Dhünn und Eifgenbach (DE-4809-301), sind zu vermeiden (Verschlechterungsverbot) bzw. besonders zu erläutern (mindestens FFH-Vorprüfung). Hierbei ist neben der zusätzlichen hydraulischen, möglicherweise stofflichen und baulichen Beeinträchtigung an der neuen Einleitstelle der Bestand und die Nutzung sowie ggf. Reduzierung der Kapazität der alten Einleitstelle mit einzubeziehen. Grundsätzlich soll aus naturschutzfachlicher Sicht die Anzahl der Einleitstellen im FFH-Gebiet eher verkleinert als vergrößert werden. Der Einbau einer neuen Einleitstelle widerspricht zudem den grundsätzlichen Zielen, die im Umsetzungsfahrplan der WRRL zur Dhünn und im KNEF (Konzept zur naturnahen Entwicklung der Dhünn) des Wupperverbandes vorgeschlagen wurden. Dies sind insbesondere Rückbau und Entfernung von Uferverbau sowie die Erhöhung der Vielfalt der Struktur der Gewässersohle. Hier wäre daher ebenfalls auszuführen, ob eine Alternative zu der geplanten neuen Einleitstelle geprüft wurde.

Der offensichtlich erstellte und vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan liegt mir nicht vor. Ich gehe davon aus, dass Sie diesen und somit auch die Erforderlichkeit der Maßnahme und die Eingriffsregelung geprüft haben und dass hier auch Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt wurden. Geplante Nebenbestimmungen sind mir bislang nicht bekannt. Ein Artenschutzbeitrag liegt mir ebenfalls nicht vor. Auch eine erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist mir nicht bekannt. Ich weise daher daraufhin, dass zusätzlich zu den Befreiungstatbeständen und der Eingriffsregelung auch die FFH-Verträglichkeit und der Artenschutz geprüft werden muss, damit die Vereinbarkeit mit Natur und Landschaft gegeben ist. Ihre fachliche Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz bitte ich ergänzend auszuführen.

Sofern noch nicht erfolgt, sollte der Wupperverband als Gewässerunterhaltender und das Landesbüro der Naturschutzverbände wegen der Lage im FFH-Gebiet/NSG beteiligt werden.

Bitte reichen Sie mir die oben dargestellten zusätzlichen Erläuterungen möglichst kurzfristig nach. Erst mit diesen Informationen wird es mir möglich ein, die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Befreiung abschließend zu prüfen.